



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

16. Januar 2007

Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg und Dienststelle Friedberg
Halbjährlicher Bezugspreis Euro 50,00. Bestellungen über das
Landratsamt, 86551 Aichach. Kündigungen nur pro Halbjahr möglich.
Kostenloser Bezug über das Internet unter:
www.lra-aic-fdb.de
Einzelverkauf, Landratsamt – Pforte Euro 2,50

Jahrgang 62/Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

- **Aufstellung, der im Landratsamt eingegangenen und zur Veröffentlichung freigegebenen Bauanträge für den Monat Dezember 2006**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hollenbach**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Allgemeinverfügung der Geflügel-Aufstallungsverordnung**
- **Bekanntmachungen des Landratsamtes Augsburg; Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung/Trinkwassergewinnung der Städte Augsburg und Königsbrunn**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes**

Aufstellung, der im Landratsamt eingegangenen und zur Veröffentlichung freigegebenen Bauanträge für den Monat Dezember 2006

Affing

Anbringen eines Edelstahl-Aussenkamins an der Westseite des Hauses

Bauort: 86444 Affing, Raiffeisenstr. 26

Bauherr: Malleier Uwe, Raiffeisenstr. 26, 86444 Affing

Aichach

Tektur zu A0600858 für die Unterkellerung der Terrasse

Bauort: 86551 Aichach, Lärchenstr. 1

Bauherr: Aidelsburger Cornelia, Fichtenstr. 21, 86551 Aichach

Anbringen eines Stahlrohr-Aussenkamins mit Unterbringung eines Zentralheizkessels im ehemaligen Futtersilo

Bauort: 86551 Aichach, Erzweg 11

Bauherr: Redl Mathias, Erzweg 11, 86551 Aichach

Errichtung eines Kamins

Bauort: 86551 Aichach, Ziegelfeld 26

Bauherr: Schrupp Wolfgang, Ziegelfeld 26, 86551 Aichach

Einbau einer Hackschnitzelheizung in bestehende Garage

Bauort: 86551 Aichach, Schneitbacher Weg 23

Bauherr: Heggenstaller Hans Peter, Schneitbacher Weg 23, 86551 Aichach

Nutzungsänderung des Wohn- und Geschäftshauses im EG rechts, 1 OG links, Mitte, rechts und 2. OG links, Mitte

Bauort: 86551 Aichach, Steubstraße 6

Bauherr: Baugenossenschaft Aichach vertr. d. H. Max Rössle, Bauernanzgasse 1, 86551 Aichach

Nutzungsänderung in eine Lackiererei mit Vorbereitungsräumen

Bauort: 86551 Aichach, Robert-Bosch-Straße 9

Bauherr: Gebr. Bernhard GmbH, St.-Verena-Str. 8, 86551 Aichach

Errichtung einer Gerätehalle

Bauort: 86551 Aichach, Industriestr. 3

Bauherr: Landkreis Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach

Aindling

Anbau eines Wintergartens und eines Vordaches an der Nordfassade

Bauort: 86447 Aindling, Bergstr. 9

Bauherr: Raba Maria, Bergstr. 9, 86447 Aindling

Dasing

Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage

Bauort: 86453 Dasing, Riedener Str. 16 a

Bauherr: Fiehl Daniela, Riedener Str. 16, 86453 Dasing

Verlängerung der bis zum 31.12.2006 genehmigten Auffüllung und Rekultivierung der Sandgrube bis 31.12.2007 bzw. 31.12.2011

Bauort: 86453 Dasing, Unterzell
Bauherr: Großmann Sandgrubenbetrieb GmbH, Unterzell Nr. 2, 86453 Dasing

Eurasburg

Aufstockung des bestehenden Wohngebäudes und Erweiterung der Balkone sowie Dacherneuerung

Bauort: 86495 Eurasburg, Kalteneck 3
Bauherr: Köppel Michael, Hs.-Nr. 3, 86495 Eurasburg

Voranfrage für den Teilabbruch der Scheune und die Errichtung eines Einfamilienhauses

Bauort: 86495 Eurasburg, Wagnertswiesen
Bauherr: Wagner Martina, St.-Jodok-Str. 2 a, 86444 Affing

Einbau einer Hackschnitzelheizung mit Errichtung eines Hackschnitzelbunkers und Nutzungsänderung einer Garage

Bauort: 86568 Hollenbach, Dorfstr. 4
Bauherr: Schreier Josef, Dorfstr. 4, 86568 Hollenbach

Kissing

Errichtung eines zusätzlichen Außenwandkamins für Festbrennstoffe

Bauort: 86438 Kissing, Bahnhofstr. 21
Bauherr: Schäffer Karl-Heinz, Bahnhofstr. 21, 86438 Kissing

Anbau eines Treppenhauses an die Ausstellungshalle

Bauort: 86438 Kissing, Bahnhofsallee 1
Bauherr: Gottwald Horst, Bahnhofsallee 1, 86438 Kissing

Umbau eines Einfamilienhauses

Bauort: 86438 Kissing, Gartenstraße 1
Bauherr: Nowak Susanne, Kalkofenstr. 18, 86438 Kissing

Kühbach

Nutzungsänderung eines Büroraumes in einen Unterrichtsraum für eine Fahrschule

Bauort: 86556 Kühbach, Marktplatz 9
Bauherr: Thoma Günter, Kolpingstr. 20, 86551 Aichach

Merching

Errichtung eines Warmluftgenerators (55 KW) und eines Edelstahlaußenkamins

Bauort: 86504 Merching, Schulweg 20
Bauherr: Geldhauser Konrad, Bozener Str. 86, 86316 Friedberg

Errichtung einer Garage

Bauort: 86504 Merching, Dorfstraße 29
Bauherr: Belgardt Michael, Dorfstraße 29, 86504 Merching

Kiesabbau mit Rekultivierung

Bauort: 86504 Merching, Ortsverbindungsstraße Merching
Bauherr: Greif GmbH, Erdbau vertr.d.H. Adrian Greif, Rieder Str. 3, 82293 Mittelstetten-Tegernbach

Mering

Errichtung eines Einfamilienhauses (Reihenhaus) mit Garage und Stellplatz (Haus 1)

Bauort: 86415 Mering, Münchener Str.
Bauherr: UWA-Baubetreuungs- und Bauträger GmbH vertr. d. Hr. Günther Wagner, Von-Rehlingen-Str. 52, 86356 Neusäß

Errichtung eines Einfamilienhauses (Reihenhaus) mit 3 Garagen (Haus 2)

Bauort: 86415 Mering, Münchener Str.
Bauherr: UWA-Baubetreuungs- und Bauträger GmbH vertr. d. Hr. Günther Wagner, Von-Rehlingen-Str. 52, 86356 Neusäß

Errichtung eines Einfamilienhauses (Reihenhaus) mit Garage und Stellplatz (Haus 3)

Bauort: 86415 Mering, Münchener Str.
Bauherr: UWA-Baubetreuungs- und Bauträger GmbH vertr. d. Hr. Günther Wagner, Von-Rehlingen-Str. 52, 86356 Neusäß

Errichtung eines Einfamilienhauses (Doppelhaushälfte) mit Garage und Stellplatz (Haus 4)

Bauort: 86415 Mering, Münchener Str.
Bauherr: UWA-Baubetreuungs- und Bauträger GmbH vertr. d. Hr. Günther Wagner, Von-Rehlingen-Str. 52, 86356 Neusäß

Errichtung eines Einfamilienhauses (Doppelhaushälfte) mit Garage und Stellplatz (Haus 5)

Bauort: 86415 Mering, Münchener Str.
Bauherr: UWA-Baubetreuungs- und Bauträger GmbH vertr. d. Hr. Günther Wagner, Von-Rehlingen-Str. 52, 86356 Neusäß

Errichtung eines Einfamilienhauses (Doppelhaushälfte) mit Garage und Stellplatz (Haus 6)

Bauort: 86415 Mering, Münchener Str.
Bauherr: UWA-Baubetreuungs- und Bauträger GmbH vertr. d. Hr. Günther Wagner, Von-Rehlingen-Str. 52, 86356 Neusäß

Errichtung eines Einfamilienhauses (Doppelhaushälfte) mit Garage und Stellplatz (Haus 7)

Bauort: 86415 Mering, Münchener Str.
Bauherr: UWA-Baubetreuungs- und Bauträger GmbH vertr. d. Hr. Günther Wagner, Von-Rehlingen-Str. 52, 86356 Neusäß

Errichtung eines Einfamilienhauses (Doppelhaushälfte) mit Garage und Stellplatz (Haus 8)

Bauort: 86415 Mering, Münchener Str.
Bauherr: UWA-Baubetreuungs- und Bauträger GmbH vertr. d. Hr. Günther Wagner, Von-Rehlingen-Str. 52, 86356 Neusäß

Errichtung eines Einfamilienhauses (Doppelhaushälfte) mit Garage und Stellplatz (Haus 9)

Bauort: 86415 Mering, Münchener Str.
Bauherr: UWA-Baubetreuungs- und Bauträger GmbH vertr. d. Hr. Günther Wagner, Von-Rehlingen-Str. 52, 86356 Neusäß

Errichtung eines Einfamilienhauses (Doppelhaushälfte) mit Garage und Stellplatz (Haus 10)

Bauort: 86415 Mering, Münchener Str.
Bauherr: UWA-Baubetreuungs- und Bauträger GmbH vertr. d. Hr. Günther Wagner, Von-Rehlingen-Str. 52, 86356 Neusäß

**Errichtung eines Einfamilienhauses
(Doppelhaushälfte) mit Garage und Stellplatz (Haus
11)**

Bauort: 86415 Mering, Münchener Str.
Bauherr: UWA-Baubetreuungs- und Bauträger GmbH
vertr. d. Hr. Günther Wagner, Von-Rehlingen-Str. 52,
86356 Neusäß

**Errichtung eines Einfamilienhauses mit 2 Garagen
(Haus 12)**

Bauort: 86415 Mering, Münchener Str.
Bauherr: UWA-Baubetreuungs- und Bauträger GmbH
vertr. d. Hr. Günther Wagner, Von-Rehlingen-Str. 52,
86356 Neusäß

**Umbau und Erweiterung einer landwirtschaftlichen
Maschinenhalle**

Bauort: 86415 Mering, Kissinger Str. 46
Bauherr: Grauvogl Luitpold, Bouttelvillestr. 21, 86415
Mering

Anbringen einer Werbeanlage

Bauort: 86415 Mering, Eckenerstraße
Bauherr: Langner Lichtwerbung vertr.d.Frau Krause
Carina, Kirchstr. 14, 85051 Ingolstadt

Petersdorf

**Errichtung von Solarkollektoren auf dem
Garagendach**

Bauort: 86574 Petersdorf, Hauptstr. 15
Bauherr: Egger Otto Peter, Hauptstr. 15, 86574
Petersdorf

Pöttmes

Nutzungsänderung einer Lagerfläche zu Wohnflächen

Bauort: 86554 Pöttmes, Aichacher Str. 9
Bauherr: Frank Manfred, Aichacher Str. 9, 86554
Pöttmes

Ried

**Tektur zu A0000562 für die Erweiterung des
Betriebsgebäudes**

Bauort: 86510 Ried, Hauptstr. 19
Bauherr: Dietmair Johann, Hauptstr. 19, 86510 Ried

Anbau eines Wintergartens

Bauort: 86510 Ried, Kappelstr. 10
Bauherr: Etmüller Gabriele, Kappelstr. 10, 86510 Ried

**Errichtung von vier Dachgauben; Errichtung einer
Doppelgarage**

Bauort: 86510 Ried, Am Rosenacker 7
Bauherr: Lahr Peter, Am Rosenacker 7, 86510 Ried

Schiltberg

**Tektur zu A0000319 für die Errichtung von
Parkplätzen**

Bauort: 86576 Schiltberg, St.-Michael-Str.
Bauherr: vertr. d. 1. Bgm. Hr. Josef Schreier , Obere
Ortsstr. 13, 86576 Schiltberg

Sielenbach

Errichtung eines Schafstalles mit Maschinenhalle

Bauort: 86577 Sielenbach, Sielenbach
Bauherr: Drexl Joachim, Josef-Veit-Str. 20, 86577 Sielenbach

Steindorf

Anbau eines Kälberstalles

Bauort: 82297 Steindorf, Nähe Kapellenweg
Bauherr: Drexler August GbR , Kapellenweg 4, 82297 Steindorf

Todtenweis

Überdachung der bestehenden Terrasse

Bauort: 86447 Todtenweis, Langweider Str. 14
Bauherr: Haberl Jakob, Landweider Str. 14, 86477 Todtenweis

Landratsamt Aichach-Friedberg
Aichach, 03.01.2007

I.A.

Gerhard Dürrwanger
Oberregierungsrat

**Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg;
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung;**

Hochwasserschutz Thierhaupten
Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Edenhauser
Bach durch den Markt Thierhaupten, Marktplatz 1, 86672
Thierhaupten

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Augsburg**

Die zu dem o. g. Vorhaben erhobenen Einwendungen, Bedenken
und Anregungen werden vom Landratsamt Augsburg unter
Beteiligung der Fachbehörden und des Trägers des Vorhabens in
einem Erörterungstermin behandelt. Der Erörterungstermin findet
statt am

**Donnerstag, den 01. Februar 2007
ab 09.00 Uhr**

**im Landratsamt Augsburg,
Zimmer 184 (Großer Sitzungssaal, 1. Stock).**

Für die Erörterung ist eine Tagesordnung mit folgendem Ablauf
vorgesehen:

- I. Erörterung der Stellungnahmen der beteiligten
Behörden
- II. Einwendungen Privater

Hinweise:

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Teilnahme-berechtigt
ist jeder vom Vorhaben Betroffene und alle, die wirksam
Einwendungen erhoben haben.

Teilnehmer am Erörterungstermin werden gebeten, sich am Einlass durch Vorlage eines Personaldokumentes (Personalausweis oder Reisepass) auszuweisen. Vertreter von Einwendungsführern haben ihre Vertretungsbe-
rechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Die wirksam erhobenen Einwendungen der Einwen-
dungsführer werden im weiteren Verfahren auch dann im Rahmen der Entscheidungsfindung berücksichtigt, wenn diese nicht an dem Termin teilnehmen.

Ein Anspruch auf Erstattung von Kosten und Auf-
wendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten oder Vertreter, entsteht durch die Teilnahme am Erörterungstermin nicht.

Augsburg, 11.01.2007
Landratsamt Augsburg
gez.
Laser
Oberregierungsrat

Vollzug der Wassergesetze; Trinkwassergewinnung der Städte Augsburg und Königsbrunn aus der „Fohlenau“

1. Auf Antrag der Stadtwerke Augsburg – Wasser GmbH und der Stadtwerke Königsbrunn hat das Landratsamt Augsburg mit Bescheid vom 29. November 2006 die wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus der Fohlenau I und II für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Augsburg und Königsbrunn erteilt.
2. Die Bewilligung berechtigt
 - a) die Stadtwerke Augsburg - Wasser GmbH dazu, aus 5 Flachbrunnen (911, 914, 915, 916, 917) auf den Grundstücken Fl.Nr. 2483, Gemarkung Merching bzw. Fl.Nrn. 728, 726, 722/3 u. 717/11 Gmkg. Unterbergen, je max. 40 l/s, 3.456 m³/d, 860.000 m³/a und insgesamt aus den vorgenannten Brunnen in der Fohlenau I bis zu max. 200 l/s, 11.664 m³/d und **4.300.000 m³/a** sowie aus weiteren 4 Flachbrunnen (921, 922, 923 und 924) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3329, 3318, 3312 und 3309 Gemarkung Prittriching je max. 53 l/s, 4.608 m³/d, 1.250.000 m³/a und insgesamt aus den vorgenannten Brunnen in der Fohlenau II bis zu max. 212 l/s, 13.824 m³/d und **5.000.000 m³/a** Grundwasser zutage zu fördern.
 - b) die Stadtwerke Königsbrunn dazu, aus 2 Flachbrunnen (912 und 913) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2460 und 2 438 Gemarkung Merching je max. 40 l/s, 3.456 m³/d, 900.000 m³/a und insgesamt aus den vorgenannten Brunnen in der Fohlenau I bis zu max. 80 l/s, 5.616 m³/d und **2.000.000 m³/a** Grundwasser zutage zu fördern.
3. Der Benutzung liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan der Vorhabensträger zugrunde: Erläuterung, Landesplanerische Beurteilung, Hydrogeologisches Gutachten mit Anlagen,

Modellrechnung mit Grundwassermodell Königsbrunn mit div. Anlagen, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Konzept zur Langzeitbeobachtung, Umweltverträglichkeitsstudie, FFH-Verträglichkeitsstudie, Grundstücksverzeichnis, Brunnenausbaupläne, Daten über Probebohrungen und Pumpversuche, Chemische und bakteriologische Untersuchungen.

4. Die Bewilligung ergeht unter der Bedingung, dass die zu erwartenden Auswirkungen (Grundwasserabsenkungen) durch gleichzeitige Grundwasseranreicherungen weitgehend auszugleichen sind.
Für die in diesem Zusammenhang erforderlichen Gewässerbenutzungen (Entnahme von Wasser aus dem Lech (Gewässer I. Ordnung) und aus dem Lochbach (Gewässer III. Ordnung) sowie die Einleitung dieses Wassers über Versickerungsmulden in das Grundwasser wird in einem weiteren Abschnitt die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG i.V.m. Art. 17 BayWG erteilt.
5. Die weiteren Nebenbestimmungen der Bewilligung enthalten u.a. Regelungen bzgl. Beweissicherung, Bauausführung, Betrieb und Unterhaltung, Verwendung des Wassers, Messungen, Berichtspflichten, Bauabnahme, Rechtsnachfolge, Naturschutz und Landschaftspflege sowie einen Vorbehalt zur Anordnung nachträglicher Auflagen. Die wasserrechtliche Erlaubnis enthält zusätzlich Auflagen zum Schutz der Fischerei.
6. Die Bewilligung und die Erlaubnis ersetzen die nach Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG erforderliche Befreiung von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nrn. 2 – 9 und 12 und Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lechauwald bei Unterbergen“ unter Beachtung weiterer Nebenbestimmungen
7. Die Einwendungen gegen die Bewilligung des Vorhabens werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die festgesetzten Bedingungen oder Auflagen Rechnung getragen wird oder sie sich nicht im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben oder ein Vorbehalt zur nachträglichen Entscheidung (Abschnitt A II Nr. 11 des Bescheides) aufgenommen worden ist.
8. Nach Durchführung des Verfahrens konnten keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit festgestellt werden, die nicht durch Bedingungen und Auflagen sowie weitere Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden können. Versagungsgründe i.S. des § 6 Wasserhaushaltsgesetz liegen somit nicht vor.
Für das Vorhaben wurde auch die Umwelt- und FFH-Verträglichkeit festgestellt.
9. Die Vorhabensträger haben gesamtschuldnerisch die Kosten des Verfahrens zu tragen.
10. Der Bescheid ist bzgl. der Bewilligung mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen

Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

11. Auslegung und Zustellung

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung und Rechtsbehelfs-belehrungen einschließlich der der wasserrechtlichen Bewilligung zugrunde liegenden Antrags- und Planunterlagen kann **in der Zeit vom 15.01.2007 bis 31.01.2007** zu den üblichen Parteiverkehrszeiten

- in der Stadt Augsburg – Umweltamt
An der Blauen Kappe 18
(Verwaltungszentrum), 86152 Augsburg
Haupttreppe 4, Obergeschoss vor Zimmer
402
- in der Stadt Königsbrunn
Marktplatz 7, 86343 Königsbrunn, auf
Zimmer Nr. 206
- in der Verwaltungsgemeinschaft
Großaitingen
Am Alten Markt 3, 86845 Großaitingen,
auf Zimmer Nr. 17
- in der Verwaltungsgemeinschaft Mering
Kirchplatz 4, 86415 Mering
- in der Verwaltungsgemeinschaft
Prittriching
Bgm.-Franz Ditsch-Str. 7, 86931
Prittriching, auf Zimmer Nr. 7
- und in der Gemeinde Merching
Hauptstr. 26, 86504 Merching, auf Zimmer
Nr. 06

eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 31.01.2007) gilt der Bescheid den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, angefordert werden.

Landratsamt Augsburg
Untere Wasserrechtsbehörde

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hollenbach

Bekanntmachung der Haushaltssatzung
(durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei Hollenbach und Bekanntgabe der Niederlegung durch Anschlag an den Amtstafeln (Gemeindetafeln) der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes)

I.

Der Schulverband Hollenbach hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2007 erlassen. Die Haushaltssatzung tritt mit

dem 01. Januar 2007 in Kraft. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in der Gemeindekanzlei Hollenbach niedergelegt (Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Bekannt-machungsverordnung). Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 15.12.2006 bis einschließlich 29.12.2006 öffentlich auf.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Hollenbach, 13. Dezember 2006
Schulverband Hollenbach

Riß, Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Aufhebung der Naturdenkmalsverordnung „Eiche bei St.-Stefan“, Stadt Friedberg

Verordnung

Zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg über das Naturdenkmal „Eiche bei St.-Stefan“, Stadt Friedberg

Vom 27. Dezember 2006

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 und 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006, S. 2, BayRS 791-1-U) folgende Verordnung:

§ 1

Aufhebung der Verordnung

Die Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg über das Naturdenkmal „Eiche bei St.-Stefan“, Stadt Friedberg vom 15. Februar 1982 (Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg vom 01. Mai 1982, Nr. 14) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekannt-machung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg in Kraft.

Aichach, 27. Dezember 2006
Landratsamt Aichach-Friedberg

Christian Knauer, Landrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Allgemeinverfügung zur Gebietsfestlegung nach § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung

Allgemeinverfügung zur Gebietsfestlegung nach § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügelauftallungsverordnung) vom 09. Mai 2006, geändert durch Verordnung vom 10.07.2006 und vom 08.09.2006

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 15.05.2006 wird wie folgt geändert:

Das Gebiet des Landkreises Aichach-Friedberg wird als Gebiet festgelegt, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung).

Ausgenommen hiervon ist der zum Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Mering gehörende Bereich der Verbindungsstraße zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Mering und der Stadt Königsbrunn an der Lechstaustufe 23 einschließlich eines Randstreifens von 500 m. Dort sind nach § 1 Abs. 1 der Geflügel-Aufstallungsverordnung vom 09.05.2006 Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel)

- in geschlossenen Ställen oder
- unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung)

zu halten.

Im Übrigen bleibt die Gültigkeit der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 15.05.2006 unberührt.

2. Die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird für sofort vollziehbar erklärt.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Begründung:

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat mit Allgemeinverfügung vom 15.05.2006 erlaubt, dass im gesamten Gebiet des Landkreises Aichach-Friedberg Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) auch außerhalb geschlossener Ställe ohne Schutzvorrichtung gehalten werden dürfen (Freilandhaltung). Die hierfür in § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-

Aufstallungsverordnung) vom 09. Mai 2006 genannten Voraussetzungen waren gegeben.

Inzwischen hat die Regierung von Schwaben eine Stellungnahme des Landesbundes für Vogelschutz zur Gefahr einer Ausbreitung des hochpathogenen aviären Influenzavirus -H5N1-Virus- im Winter 2006/07 eingeholt. Aufgrund der Einschätzung des Landesbundes für Vogelschutz und unter Berücksichtigung der Geflügelpestsituation im Frühjahr 2006 sieht die Regierung von Schwaben u.a. das Gebiet der Lechstaustufe 23 mit einem Randstreifen von 500 m als Risikogebiet für die Ausbreitung des H5N1-Virus. Die in § 1 Abs. 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung genannten Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung zur Freilandhaltung liegen damit für dieses Gebiet nicht mehr vor. Das Landratsamt Aichach-Friedberg sieht sich daher gehalten, die Allgemeinverfügung entsprechend zu ändern.

In Nr. 2 der vorgenannten Allgemeinverfügung wurde festgelegt, dass die erlaubte Freilandhaltung von Geflügel jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden kann, insbesondere wenn die Voraussetzungen für die Freilandhaltung nicht mehr vorliegen. Dieser Widerrufsvorbehalt findet seine Rechtsgrundlage in Art. 36 Abs.2 Nr. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Der teilweise Widerruf der Allgemeinverfügung vom 15.05.2006 im Bereich der Lechstaustufe 23 war zur Gewährleistung einer effektiven Tierseuchenbekämpfung aus den oben genannten Gründen erforderlich.

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- im öffentlichen Interesse angeordnet. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine gefährliche, hoch ansteckende Tierseuche, die einen raschen, wirksamen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen erfordert. Durch die leichte Übertragbarkeit der Geflügelpest droht die Gefahr einer schnellen Ausbreitung der Seuche. Das Abwarten bis zur Unanfechtbarkeit dieser Anordnung kann daher nicht hingenommen werden. Das öffentliche Interesse an der Verhütung und Verhinderung des Ausbrechens und der Ausbreitung der Seuche überwiegt hier deutlich das private Interesse des einzelnen Betroffenen an einem Fortbestehen der Freilandhaltung und einer aufschiebenden Wirkung des eingelegten Rechtsbehelfs.

Diese Allgemeinverfügung ergeht nach Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts kostenfrei.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim unterfertigten Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Aussetzung der sofortigen Vollziehung kann beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Straße 9, 86551 Aichach oder bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg beantragt werden.

Aichach, 16.01.2007
Landratsamt Aichach-Friedberg

Hanns Bierner
Regierungsamtsrat
